

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/8185 -**

**Können die niedersächsischen Anlieger der Stromtrasse zwischen Westerkappeln und Lüst-
ringen (Stromtrasse 18) durch das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) auf
eine bessere Technik und dadurch weniger gesundheitliche Belastung hoffen?**

**Anfrage der Abgeordneten Martin Bäumer, Burkhard Jasper und Anette Meyer zu Strohen
(CDU)** an die Landesregierung,
eingegangen am 23.05.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 02.06.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens
der Landesregierung vom 22.06.2017
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem Jahr 1984 betreibt der Netzbetreiber Amprion die Höchstspannungsfreileitung zwischen Westerkappeln in Nordrhein-Westfalen und dem Umspannwerk in Lüstingen (Stadt Osnabrück) in Niedersachsen. Die Firma Amprion sieht vor, die vorhandene 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung um weitere 380 kV aufzurüsten. Dafür sollen die 220-kV-Leitungen mit 110 kV betrieben werden. Die 380-kV-Leitungsseile sollen in 4-er Bündeln auf den oberen zwei Traversen aufgehängt werden. Der Verlauf der Höchstspannungsleitung führt von Westerkappeln über Gaste/Hasbergen, Hellern, Nahne und Voxtrup entlang der A 30. Es handelt sich hier um ca. 13,8 km auf niedersächsischem Gebiet. Die Leitung führt in den genannten Stadtteilen unmittelbar an den Häusern vorbei bzw. geht über die Häuser hinweg. Der Abstand zu den Häusern von 400 m Mindestabstand zu Höchstspannungen, wie in Niedersachsen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen vorgeschrieben, wird an vielen Stellen nicht eingehalten, obwohl die Trasse 18 im EnLAG als „Neuleitung“ geführt wird. Betroffen sind ca. 10 000 Menschen. Die Höchstspannungsfreileitung führt auch über Kindergärten, Spielplätze und Schulen.

Die Initiative „Anwohner der Trasse 18“ sieht in dem Ausbau der Höchstspannungsfreileitung eine gravierende Gefährdung der Gesundheit der dort lebenden Kinder und Erwachsenen durch erhöhten Elektrosmog sowie auch elektromagnetische Felder, die sich durch die Verstärkung der Leitungen auf 2 x 380 kV wesentlich erhöhen werden. Auch besteht nach Einschätzung der Bürgerinitiative die Gefahr, dass sich der Feinstaub von der Autobahn, der durch die Fahrzeugemissionen von täglich bis zu 80 000 Kfz entlang der A 30 freigesetzt wird, ionisiert (elektrostatisch auflädt) und somit zu einer zusätzlichen gesundheitlichen Belastung der Anwohner führt. Laut Studien ist der Feinstaub mit einer der größten Verursacher von Lungenkrebs. Durch die Ionisierung ist er bioverfügbarer.

Auf der Hannover Messe 2017 informierten Vertreter der AGS-Verfahrenstechnik GmbH aus Stade über eine innovative Technik für die Erdverkabelung. Mit der AGS-Technik können Höchstspannungskabel ultraschmal verlegt werden. Die Trassenbreite beträgt mit dieser Technik weniger als 1 m. Ideal wäre die Verlegung entlang bestehender Autobahnen, sodass Bürger nicht oder kaum betroffen wären. Auf diesem Wege könnten ein schonender Eingriff in die Landschaft ermöglicht und eine höhere Akzeptanz für den Ausbau von Höchstspannungsleitungen erreicht werden.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landes-

behörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Planfeststellungsbeschluss für den Umbau der 110-, 220- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Lüstringen in dem niedersächsischen Teilabschnitt von Pkt. Gaste bis zur Umspannanlage Lüstringen erging am 06.10.2016. Mit dem Umbau der vorhandenen 110- und 220-kV-Leitungen wird das Übertragungsnetz auf der 380-kV-Spannungsebene bedarfsgerecht und umweltverträglich, hier in der vorhandenen Trasse unter Wegfall der 220-kV-Spannungsebene, verstärkt.

1. Hält die Landesregierung die Stromtrasse 18 für erforderlich und, wenn ja, warum?

Der Bundesgesetzgeber hat in dem Bedarfsplan des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG) unter der Nr. 18 das Projekt „Neubau Höchstspannungsfreileitung Lüstringen - Westerkappeln, Nennspannung 380-kV“ aufgenommen und damit die energieökonomische Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf mit bundesgesetzlicher Wirkung für dieses Vorhaben festgestellt.

Nach der Entwurfsbegründung der Bundesregierung (BT-Drs 16/10491) zum EnLAG erfolgte die Aufnahme in den Bedarfsplan auf Basis der Vorhaben, die in den TEN-E-Leitlinien und der dena-Netzstudie I enthalten sind. Im Zusammenhang mit dem Transport von Windenergie in Richtung Süden und dem damit verbundenen Neubau der 380-kV-Leitung von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh sollen bestehende 220-kV-Trassen genutzt werden. Der damit einhergehende Rückbau des 220-kV-Netzes erfordert als Folgemaßnahme für einen sicheren Netzbetrieb den 380-kV-Verbindungsschluss zwischen Lüstringen und Westerkappeln u. a. auch zur Einbindung des Kraftwerks Ibbenbüren. Das EnLAG-Projekt Nr.18 ist damit für den Aus- und Umbau des Übertragungsnetzes auf der Höchstspannungsebene, aber auch für die Versorgungssicherheit des unterlegten 110-kV-Verteilnetzes in dem betreffenden Netzbereich Großraum Osnabrück von hoher Bedeutung.

2. Wie steht die Landesregierung dazu, dass die verstärkte Stromtrasse 18 die sonst in Niedersachsen geltenden Mindestabstände an vielen Stellen nicht einhält?

In Niedersachsen sind bei der Planung von Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen nach dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Mindestabstände zu Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Innenbereich als Ziel der Raumordnung zu beachten sowie zu Wohngebäuden im sogenannten Außenbereich als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Sowohl der als Ziel der Raumordnung bestimmte Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als auch der als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigende Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich kennen jedoch Ausnahmeregelungen im Interesse eines bedarfsgerechten Netzausbaus. Daneben ist als Ziel der Raumordnung auch die mögliche Bündelung bzw. auch die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen vor der Ausweisung neuer Trassen in bisher unbelasteten Räumen zu beachten.

Insbesondere mit den Regelungen des LROP werden der bedarfsgerechte Ausbau des Energieleitungsnetzes sowie ein bei Realisierung des Netzausbaus größtmöglicher Wohnumfeldschutz intendiert und gewährleistet. Auch wenn der Bundesgesetzgeber mit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für einen „Neubau“ einer 380-kV-Leitung zwischen Westerkappeln und Lüstringen die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines neuen Trassenraumes gerechtfertigt hat, für den dann die Abstandsregelungen des LROP zur Anwendung gekommen wären, waren damit für die Vorhabenträgerin die planerischen Möglichkeiten, das Leitungsbauprojekt auf der vorhandenen Trasse zu verwirklichen, die vorhandene Trasse also für die neue 380-kV-Leitung zu nutzen, dennoch nicht verschlossen. Der Umbau der Bestandsleitung ist nach dem Ergebnis der Prüfung im Planfeststellungsverfahren sowohl mit den Regelungen des LROP als auch mit den strengen Anforderungen

des Gesundheitsschutzes vor schädlichen Einwirkungen elektrischer und magnetischer Feldbelastungen vereinbar.

3. Warum wird diese Trasse nicht durch Erdkabel ersetzt?

Eine Erdverkabelung kann nur dann auf neu zu errichtenden Trassen realisiert werden, wenn das EnLAG dies zulässt. Dies ist für das vorliegende Vorhaben nicht der Fall. Erdkabel dürfen bei Vorhaben nach dem EnLAG nur bei den in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotvorhaben realisiert werden. Das 380-kV-Vorhaben Westerkappeln - Lüstringen wird jedoch in bestehender genehmigter Trasse realisiert und ist im EnLAG nicht explizit genannt und auch bei der durch Gesetz vom 21.12.2015 erfolgten Änderung des EnLAG nicht zu den dort genannten Pilotvorhaben hinzugefügt worden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist eine Erdverkabelung auf dieser Trasse deshalb gegenwärtig nicht zulassungsfähig.

4. Welche Chancen räumt die Landesregierung der AGS-Verfahrenstechnik im Rahmen des dringend nötigen Netzausbaus ein?

Die Landesregierung erwartet von den Vorhabenträgern, dass der erforderliche Ausbau der Stromnetze mit möglichst geringen Belastungen für Mensch und Natur erfolgt. Nach § 11 Abs.1 Energiewirtschaftsgesetz ist dies die Aufgabe der Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Die Planungen der gesetzlich festgelegten Projekte aus dem EnLAG und dem Bundesbedarfsplangesetz erfolgt durch Übertragungsnetzbetreiber. Die Vorschläge der AGS-Verfahrenstechnik stellen einen innovativen Ansatz zur Realisierung von Erdkabelbauvorhaben künftig auch im Energiebereich dar. Soweit umfangreiche Erfahrungen im realen Höchstspannungseinsatz bisher nicht vorliegen, entspricht diese Verlegeart nicht dem Stand der Technik im Höchstspannungsnetz. Eine Bewertung und abschließende Technikentscheidung für eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Energieübertragung trifft der Vorhabenträger.

5. Was hält die Landesregierung von der Idee, die Stromtrasse 18 im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus der A 30 als Erdkabel mit der AGS-Verfahrenstechnik entlang der Autobahn zu verlegen und damit die bestehenden Konflikte zwischen dem Netzbetreiber und den Anliegern der Trasse zu beseitigen?

Die geplante Umbeseilungsmaßnahme gehört nicht zu den Netzausbauprojekten, für die eine Teilerdverkabelungsoption im EnLAG vorgesehen ist. Es ist seinerzeit in den Gesprächen der Landesregierung mit dem Bundeswirtschaftsministerium deutlich geworden, dass die Bundesregierung auch nicht beabsichtigt, diese Maßnahme zur Teilerdverkabelung vorzusehen. Insoweit wird auf die Drs.17/3239 Bezug genommen.

6. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die neue Technik in naher Zukunft in Niedersachsen einzusetzen?

Für kleine und mittlere Unternehmen besteht bereits jetzt grundsätzlich die Möglichkeit, zur Erlangung der Marktreife eine entsprechende Forschungsförderung nach dem Innovationsförderprogramm des Landes zu beantragen.